

Artikel 59

Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arbeitgebers

- ¹ Der Arbeitgeber ist strafbar, wenn er den Vorschriften über
- den Gesundheitsschutz und die Plangenehmigung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt;
 - die Arbeits- und Ruhezeit vorsätzlich zuwiderhandelt;
 - den Sonderschutz der jugendlichen oder weiblichen Arbeitnehmer vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

² Artikel 6 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes vom 22. März 1974 ist anwendbar.

Allgemeines

Bei den Strafbestimmungen in den Artikeln 59 bis 62 ArG handelt es sich um verwaltungsstrafrechtliche Gesetzesnormen. Obwohl sie im Arbeitsgesetz enthalten sind, gehen diese Vorschriften aus dem Strafrecht hervor, und zwar sowohl in Bezug auf das Materielle als auch in Bezug auf das Verfahren. Die Einhaltung des Arbeitsgesetzes stellt das Rechtsgut dar, das durch diese Gesetzesbestimmungen geschützt ist. Somit können sich der vorliegende Artikel oder der Artikel 60 und andere Verstösse gemäss Strafgesetz konkurrenzieren.

Absatz 1

Die Arbeitgeber müssen dafür sorgen, dass das Gesetz eingehalten wird. Denn sie entscheiden über die Organisation der Arbeitszeiten und die Einrichtung der Arbeitsplätze; folglich sind sie auch vor allen anderen Beteiligten strafbar.

Buchstabe a:

Ein Hauptzweck, den das Gesetz verfolgt, ist der Gesundheitsschutz für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Art. 6 bis 8 ArG und ArGV 3). Auch die Plangenehmigung (ArGV 4) hat Auswirkungen auf die Gesundheit. Dieses Verfahren gilt nämlich für Betriebe, die als besonders gefährlich eingestuft werden (z.B. Industriebetriebe, Säge-

werke, Grosslager für Chemikalien) und ein Konstruktionsfehler oder ein unzulängliches Sicherheitsdispositiv (z.B. fehlender Notausgang) fatale Folgen haben kann. Der vorliegende Absatz trägt den genannten Umständen Rechnung: Verstösse gegen solche Vorschriften können geahndet werden, auch wenn diese nur fahrlässig begangen wurden, d.h. durch pflichtwidrige Unvorsichtigkeit. Nach Definition in Artikel 12 Absatz 3 Strafgesetzbuch (StGB) bedeutet dies, dass der oder die Fehlbare die Vorsicht nicht beachtet, zu der er oder sie nach den Umständen und nach den persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Buchstabe b:

Bei Verstössen gegen die Arbeits- und Ruhezeitvorschriften ist der Arbeitgeber strafbar, wenn er mit Absicht handelt.

Bevor die Behörde Strafanzeige erstattet, drängt sich in diesem Fall ein Verwaltungsverfahren nach Artikel 51 Absatz 1 und 2 ArG auf, auch wenn die Artikel 59 bis 62 ArG unabhängig von einem Verwaltungsverfahren nach Artikel 50 bis 54 ArG anwendbar sind. Im vorliegenden Absatz ist nämlich das absichtliche Handeln als ein Element des Tatbestands formuliert, so dass die für die Strafverfolgung zuständige Behörde mit der Strafandrohung nach Artikel 51 Absatz 2 ArG beweisen kann, dass der oder die Beschuldigte in der Tat vorsätzlich gegen das Gesetz verstossen hat.

Buchstabe c:

Die Anmerkungen zum Gesundheitsschutz und zur Plangenehmigung gelten auch für den Sonderschutz von jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Art. 29 bis 32 ArG und die Bestimmungen der ArGV 5) sowie von schwangeren Frauen und stillenden Müttern (Art. 35a und 35b ArG und Art. 60 bis 66 ArGV 1).

Absatz 2

Artikel 6 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes (VStR, SR 313.0) hält Folgendes fest:

- ¹ Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen andern begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen Anwendung, welche die Tat verübt haben.
- ² Der Geschäftsherr oder Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unter-

lässt, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben, untersteht den Strafbestimmungen, die für den entsprechend handelnden Täter gelten.

- ³ Ist der Geschäftsherr oder Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit, so findet Absatz 2 auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren Anwendung.

In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass der Verweis auf Artikel 6 VStR lediglich dazu dient, im Betrieb die strafbare Person nach Artikel 59 ArG zu bestimmen. Die anderen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes sind nicht anwendbar, da nur die durch eine Verwaltungsbehörde des Bundes geahndeten Vergehen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.

Es können nur natürliche Personen strafrechtlich verfolgt werden. Handelt es sich bei der Arbeitgeberin um eine juristische Person (z.B. Aktiengesellschaft), so wird die natürliche, für das Vergehen verantwortliche Person bestraft.